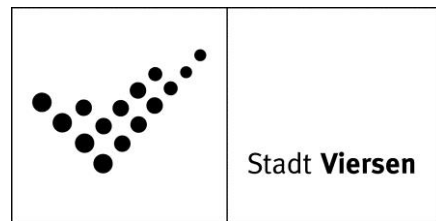


Öffentliche Sitzungsvorlage



Die Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr.: 2019/2310/FB80/I

Aktenzeichen: FB80/I/2019/12/Nk

Datum: 23.10.2019

Tagesordnungspunkt:

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW hier: Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands

Beratungsfolge:

Rat

Sitzungsdatum:

12.11.2019

Zuständigkeit:

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

1. Der Rat der Stadt Viersen erkennt die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als eine Aufgabe von höchster Priorität an.
2. Der Rat der Stadt Viersen unterstützt die Zielsetzung des Weltklimarates, bis zum Jahr 2035 den Pro-Kopf-Ausstoß von CO₂ auf unter 2 Tonnen/Jahr zu senken. Zur Erreichung des Ziels sollen insbesondere die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit (Belange) bei Entscheidungen noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2020 Maßnahmenvorschläge im Einflussbereich der Kommune zur CO₂-Reduktion auf möglichst unter 2 Tonnen pro Einwohner und Jahr bis zum Jahr 2035 vorzulegen. Vorab soll im ersten Halbjahr des Jahres 2020 ein Katalog von Sofortmaßnahmen, soweit diese im Einflussbereich der Kommune liegen, erarbeitet werden. Der Katalog wird dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz zur Beratung vorgelegt.
4. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Erreichung der CO₂-Neutralität unterstützt die Stadt Viersen vollumfänglich die Intention der Bürgeranträge nach § 24 GO NRW.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Werbung bei den zuständigen überörtlichen Mandatsträgern (MdB und MdL) darauf hinzuwirken, dass die bundes- und landesgesetzliche Implementierung des Klimaschutzes als Pflichtaufgabe aller staatlichen Stellen vorangetrieben wird.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

a) Maßnahme im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:

Nein

Mitzeichnung des Stadtkämmerers erforderlich:

Nein

b) Maßnahme im Finanzplanungszeitraum veranschlagt:

Nein

Mitzeichnung des Verwaltungsvorstandes erforderlich:

Nein

Personeller Mehrbedarf: Nein
Mitzeichnung des Verwaltungsvorstandes erforderlich: Nein

Finanzielle Auswirkungen einschl. Folgekosten:
(Siehe Darstellung im allgemeinen Sachverhalt)

Personelle Auswirkungen:
(Siehe Darstellung im allgemeinen Sachverhalt)

Beschlusskontrolle:
Beschlusskontrolle erforderlich: Ja
Umsetzungsdatum: 12.11.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.04.2019, 24.05.2019 und 08.08.2019 haben insgesamt drei Antragsteller/innen, von denen ein Antragsteller nicht namentlich genannt werden möchte, Anträge nach § 24 GO NRW zur Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes in der Stadt Viersen gestellt. Eine Antragstellerin hat mit ihrer Petition nahezu 1.900 Unterschriften von Viersener Bürgerinnen und Bürgern gesammelt, um die Bedeutung der Angelegenheit für viele Bürgerinnen und Bürger zu dokumentieren.

Gemäß den Richtlinien über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung wurde die Anregung am 05.09.2019 (Vorlage 2019/2210/FB80/I) zunächst im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz beraten und zur Entscheidung unmittelbar in den Rat der Stadt Viersen verwiesen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Folgen der Ausrufung des Klimanotstandes für Viersen aufzuzeigen.

Die Auswirkungen der Erderwärmung und des damit einhergehenden Klimawandels sind in den vergangenen Jahren auch in der Stadt Viersen spürbarer geworden. Maßgeblich verantwortlich für die Beschleunigung der Erderwärmung ist der massiv angestiegene Ausstoß von Treibhausgasen durch die Menschheit in den vergangenen 150 Jahren. Zu den Treibhausgasen zählen vor allem Kohlendioxid, Methan und Lachgas. Die aktuelle weltweite Erwärmung liegt bei derzeit 1 Grad. (Stand: Juni 2019, weltweiter Durchschnitt) Deutschland ist auf Platz sechs der größten CO₂-Emittenten und trägt mit ca. 2,2 % zur weltweiten CO₂-Emission bei. (Stand: 2016; Quelle: Statista GmbH)

Seitens der Wissenschaft und des internationalen Weltklimarates (IPCC) besteht die Forderung die Erderwärmung global auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen. Bei einem Anstieg der Erderwärmung über 1,5 Grad würden sogenannte Kippunkte erreicht werden, ab denen eine weitere Erderwärmung mit ihren Folgen irreversibel werde. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der derzeitige Ausstoß von Kohlendioxid von ca. 8,5 Tonnen pro Person und Jahr, auf unter 2 Tonnen pro Person und Jahr bis 2035 reduziert werden.

Auch wenn man sich darüber im Klaren sein muss, dass eine Stadt wie Viersen - ebenso wie andere Städte und Gemeinden - sicherlich keine Chance hat, für sich genommen das Weltklima wesentlich zu verändern, sollte alles in eigener Macht Stehende getan werden, um einen Beitrag zur Reduzierung der weltweiten CO₂-Emissionen zu leisten.

Wie vorstehend dargestellt, müssen die CO₂-Emissionen pro Person und Jahr, soweit möglich, auf unter 2 Tonnen reduziert werden. Die Stadt Viersen stellt sich bereits seit mehreren Jahren der Herausforderung und versucht, mit zahlreichen Maßnahmen aus dem bestehenden Klimaschutzkonzept von 2013 und mit eigenen Maßnahmen unterschiedlicher Fachbereiche, Kohlendioxid zu vermeiden und das Bewusstsein für ein klimaangepasstes Verhalten, auch in der Bevölkerung, zu erhöhen. Beispielfhaft können hier folgende Maßnahmen genannt werden:

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Ausschreibung und Beschaffung von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Viersen,
- Eigenstromkonzept für die eigenen Liegenschaften,
- energetischen Gebäudesanierung kommunaler Objekte,
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie (Kooperation NEW),
- Errichtung von Elektroladesäulen,
- Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen wie Stadtradeln, Tag der E-Mobilität,
- Beratung und Bezuschussung von Modernisierungs- und energetischen Sanierungsmaßnahmen in den Stadterneuerungsgebieten,
- Schaffung von Baurecht für Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung (Windkraft, Solarpark)
- zweimalige Teilnahme an der externen Zertifizierung im Rahmen des European-Energy-Awards (EEA - aktueller Status: Silber)
- Bereitstellung von 7 Pedelecs mit Unterstützung der NEW als Dienstfahrräder für die Stadt Viersen
- Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen bei der Erstellung des Radverkehrskonzept Kreis Viersen
- Unterstützung der Umsetzung der Westverlängerung der S28 bis Viersen,
- barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen,
- Anlage neuer Park-und-Ride-Parkplätze in Dülken mit Anbindung an den ÖPNV,
- Ersatzpflanzungen und Aufforstung städtischer Flächen.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, die erforderliche Reduzierung von CO₂-Emissionen zu erreichen. Um das angestrebte Ziel bis zum Jahr 2035 zu erreichen, bedarf es einer höheren Umsetzungsgeschwindigkeit und größerer Maßnahmen.

Folgen durch die Ausrufung des Klimanotstandes oder Abgabe zielgleicher Erklärungen durch den Rat

Um dies direkt vorweg zu nehmen: Die Ausrufung des Klimanotstandes oder die Abgabe zielgleicher Erklärungen durch den Rat hat zurzeit keine juristische Wirkung. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Recht zukünftige Entscheidungen des Rates oder der Ausschüsse, die nicht den Klimaschutzziele Vorrang einräumen, nicht beklagt werden können. Gleichmaßen sind auch keine konkreten klimaschützenden Maßnahmen einklagbar.

Gleichwohl hat die Ausrufung des Klimanotstandes oder die Abgabe zielgleicher Erklärungen eine politische Bindungswirkung für Rat und Verwaltung. Sie stellt den Klimaschutz in Form eines Leitbildes an eine herausgehobene Stelle von Entscheidungsinteressen; politisches und Verwaltungshandeln müssen sich zukünftig an diesem Leitbild orientieren und messen lassen. Dies bedeutet nicht, dass dem Klimaschutz pauschal der Vorrang einzuräumen ist. Vielmehr bedarf es einer Abwägung von ökologischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Belangen. Den gesetzten Klimaschutzziele ist weitgehend Rechnung zu tragen. Wie und in welchem Umfang und bei welchen Maßnahmen dies konkret zum Tragen kommt, kann zurzeit noch nicht beantwortet werden.

In jedem Fall bedeutet dies, dass Entscheidungsprozesse langwieriger, schwieriger und diskussionsbehafteter sein werden. Zum einen müssen zur Vorbereitung von Entscheidungen die damit verbundenen Auswirkungen auf Klimaschutzinteressen ermittelt und ggfs. Alternativen erarbeitet werden, zum anderen dürfte auch die politische Diskussion bei der Abwägung von Interessen einen breiteren Raum einnehmen.

Es sollte auch nicht verkannt werden, dass klimaschützende Maßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, das angestrebte Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu erreichen, erhebliche finanzielle und auch fachpersonelle Ressourcen erfordern werden. Angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltslage wird die Stadt Viersen bei der Vielzahl von ihr zu erfüllender Pflichtaufgaben kaum in der Lage sein, die erforderlichen Mittel für den Klimaschutz als derzeit freiwillige Aufgabe alleine aufzubringen.

Vor diesem Hintergrund sollten die derzeitigen politischen Aktivitäten auf bundes- und landespolitischer Ebene zur gesetzlichen Implementierung des Klimaschutzes als Pflichtaufgabe aller staatlichen Stellen durch Werbung bei den zuständigen überörtlichen Mandatsträgern (MdB und MdL) unterstützt werden.

In dem vorstehenden Kontext zu den finanziellen Auswirkungen muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass nach den Erfahrungen anderer Landkreise und Städte durch verstärkte Aktivitäten auf dem Gebiet des Klimaschutzes auch neue Wertschöpfungsprozesse in Gang gesetzt werden, deren Bezifferung jedoch im Vorfeld nicht möglich ist.

Ob die Stadt Viersen durch Beschluss des Rates den Klimanotstand ausruft oder durch zielgleiche Erklärungen die Notwendigkeit zur kurz- und mittelfristigen Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen anerkennt, ist alleine eine politische Entscheidung und in ihren Konsequenzen - wenn überhaupt - nur graduell unterschiedlich. Die Ausrufung eines Notstandes zur Dokumentation einer unbedingten Handlungsnotwendigkeit hat durch die Wortwahl eher symbolische Bedeutung. Die Formulierung der Handlungsnotwendigkeit als Leitbild für zukünftige Entscheidungen von Rat und Verwaltung hingegen stellt eine konkretere Zielformulierung dar.

Die Verwaltung schlägt vor, der Bedeutung der Klimaschutzaufgaben nicht durch Symbolik sondern durch konkrete Zielformulierungen Rechnung zu tragen. Die Verwaltung sollte deshalb beauftragt werden, im ersten Halbjahr des Jahres 2020 einen Katalog mit kurzfristig umsetzbaren Sofortmaßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen bis Ende 2020 Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden, die auf eine Reduzierung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen auf unter zwei Tonnen pro Einwohner und Jahr bis zum Jahr 2035 abzielen, soweit diese im Einflussbereich der Kommune liegen.

Zielsetzung muss sein, das gesamte Verwaltungshandeln konsequent an den beschriebenen Klimaschutzziele auszurichten. Aus diesem Grund sind alle Dezernate und Fachbereiche aufgefordert, bei ihren Entscheidungsvorlagen die Klimaverträglichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit darzulegen oder ggf. Alternativen nach Art und finanziellem Mehraufwand darzustellen.

Um den damit verbundenen Aufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken, tauscht sich die Verwaltung derzeit mit anderen Kommunen sowie kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Kommunalagentur) über die Umsetzung in das Verwaltungshandeln aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich alle angefragten Kommunen am Anfang der Überlegungen. Es ist beabsichtigt in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden hierzu Handreichungen bzw. einheitliche Standards zu entwickeln. Die Verwaltung wird über die weiteren Erkenntnisse berichten.

Darstellung der finanziellen/personellen Auswirkungen:

Siehe Darstellung im allgemeinen Sachverhalt.

In Vertretung
gez.

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1 - Anträge_§_24_GO_Ausrufung_des_Klimanotstands